

Skript zu ausgewählten Themen der Fachstufe 1**Lernfeld 8 „Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln“****Thema: Personengesellschaften**Einleitende Worte zur Videoreihe und dem Skript:

Häufig haben junge Auszubildende im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/-e Schwierigkeiten bei denselben Themen. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin begründet, dass diese jeweiligen Themen sehr kompliziert und damit schwer verständlich sind.

Diese Videoreihe, in der bestimmte, vielen Auszubildenden Schwierigkeiten bereitende Themen aus der Fachstufe 1 mithilfe von Wiederholungsübungen besprochen werden, soll es den Auszubildenden ermöglichen, die schwierige Theorie zu wiederholen und zu verinnerlichen.

So möchte die Steuerberaterkammer Niedersachsen dazu beitragen, den schwierigen Weg der Ausbildung für die Auszubildenden zu erleichtern.

Im Skript sind die Themen enthalten (Wiederholungsübungen, Erläuterungen zu den Themen, Musterlösungen), die in den Videos besprochen werden.

Die Videoreihe orientiert sich inhaltlich am neuen Rahmenlehrplan der Steuerfachangestellten-ausbildung.

Beim Wiederholen und Verinnerlichen der Themen wünscht Ihnen die Steuerberaterkammer Niedersachsen viel Erfolg!

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) nicht gleichzeitig verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für sämtliche Geschlechter.

Autorin und Referentin: Petra Wolters (Dipl.-Hdl., Studiendirektorin)

Nr.	Inhaltsverzeichnis	Seiten
1	Grundsätzliches zu den Personengesellschaften, MoPeG und GbR	5-12
2	Aufgaben 1-5 GbR ohne Lösungen+ Eintragungsmöglichkeit GbR	13-14
3	Aufgaben 1-5 GbR mit Lösungsvorschlag	15-19
4	Grundsätzliches OHG	20
5	Aufgaben 1-3 OHG ohne Lösungen	20-22
6	Aufgaben 1-3 OHG mit Lösungsvorschlag	23-28
7	Aufgaben 1-2 KG ohne Lösung	29-30
8	Aufgaben 1-2 KG mit Lösungsvorschlägen	31-34

Video Nr.	Inhalt des jeweiligen Videos
1	Grundsätzliches zu den Personengesellschaften, MoPeG, und GbR Besprechung der Aufgaben 1-5 GbR
2	Grundsätzliches zur OHG, Besprechung der Aufgaben 1-5 OHG Besprechung der Aufgaben 1-2 zur KG

Inhalte Lernfeld 8

Lernfelder in der Fachstufe 1 (2. Ausbildungsjahr)			
Lernfeld 5 (60 Stunden) Arbeitsentgelte berechnen und buchen	Lernfeld 6 (40 Stunden) Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen	Lernfeld 7 (60 Stunden) Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen	Lernfeld 8 (120 Stunden) Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln
Arten und Träger der SozV, Überblick über Leistungen, Versicherungspflichtgrenze, Beiträge und Beitragsbemessungsgrenzen, Berechnung und Buchung der Entgeltabrechnung: Nettolohnermittlung mit Abzügen, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Geringfügig entlohnte Beschäftigung (nicht Midijob), Sachbezüge (Pkw-Gestellung, Abgrenzung zum Unternehmer), Vorschüsse, Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen, Reisekosten für Arbeitnehmer, Abgrenzung zum Unternehmer, Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeldumlage nur allgemein), bezogen auf LF1 (Entgeltfortzahlung, Mutterschaft)	Außenhandel und Sonderfälle auch mit Buchungen: Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG und § 6 (1) Nr. 1 und 2, (2), (3a) UStG, Innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 4 Nr. 1b UStG und § 6a UStG, Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG, Steuerbefreiung nach § 5 (1) Nr. 7 UStG, § 11 UStG, Innergemeinschaftlicher Erwerb gemäß § 1 (1) Nr. 5 UStG, § 1a (1) UStG (optional: (2), (3), (4)); § 3d UStG, § 4b UStG (ohne Details), § 10 (1) UStG, Fernverkauf gemäß § 3c (1) und (4) UStG, Schuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG (nur § 13b (1) und (2) Nr. 1, 3, 4, 7, 8), Steuerentstehung gemäß § 13 (1) Nr. 6 und § 13b (1) und (2), Schuldner gemäß § 13b (5) und § 13a (1) Nr. 2 UStG, Überblick über das OSS-Verfahren, Internetdienstleistungen in der EU ansässiger Online-Händler gemäß § 3a (5), § 18j UStG, Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG, Vorsteuerabzug gemäß § 15 (1) Nr. 2, 3, 4; § 15 (3) UStG	Finanzierungsarten, Kreditarten, auch Fälligkeitsdarlehen mit Disagio/Damnum und entsprechenden Buchungen, optional: Raten- und Annuitätendarlehen ohne Disagio/Damnum, Kreditsicherungsmöglichkeiten (Personalkredite durch Bürgschaft, Realkredite durch Grundschuld), Leasing mit Buchungssätzen (ausschließlich Zuordnung zum Leasinggeber), Berechnung und Buchung von AK und HK gemäß § 255 HGB für bewegliche und unbewegliche Sachanlagen (keine HK-Ermittlung für Gebäude), einschließlich aktivierungspflichtiger Steuern, direkter planmäßiger Abschreibungen (lineare Methode, wahlweise: degressive oder Leistungsabschreibung), Bewertungsfreiheit bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (ohne Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG), ohne Anwendung von § 7g EStG, Buchung von Veräußerungen und Inzahlungnahme von Sachanlagen (etwa KFZ), Anlagenverzeichnis, betriebswirtschaftliche Auswertung (Anlagendeckung I und II, Auswirkung auf den Gewinn, Liquiditätskennziffern).	Einkünfte aus LuF in Grundzügen (nur Voraussetzungen gemäß § 4a EStG), Einkünfte aus GewB (Merkmale eines GewB, nur laufende Gewinne gemäß § 15 EStG, keine Veräußerungsgewinne gemäß §§ 16, 17 EStG), <u>Einführung der PersG (GbR, OHG, KG) mit Infos zu Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung, Berechnung der Einkünfte bei PersG (Ermittlung und Verteilung des steuerlichen Gewinns, Gewinnermittlungsart, Überleitungsrechnung mit nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben wie Geschenke, Bewirtung, Fahrten Wohnung-Betrieb, Reisekosten für Unternehmer, Gewerbesteuer, Zuwendungen an politische Parteien), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Abgrenzung gegenüber § 15, Berechnung der Einkünfte mit EÜR, kein § 7g EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen (Berechnung der Einkünfte unter Berücksichtigung der Abgeltungssteuer für bestimmte Einnahmen gemäß § 20 (1) Nr. 1, 4, 7 und (2) Nr. 1 EStG, Hinweis auf Veranlagungsoptionen), Einkünfte VuV (Berechnung der Einkünfte), Sonstige Einkünfte (nur Renten, private Veräußerungsgeschäfte, gelegentliche Vermittlungen und Ehegattenunterhalt, Berechnung der Einkünfte), SdE, horizontaler und vertikaler Verlustausgleich, GdE (Informationen gemäß § 24a BMG 2, Berechnung unter Anwendung des FB für LuF), Einkommen (Berechnung unter Berücksichtigung des Verlustabzugs und der Regelungen für Selbständige bei der Ermittlung der Höhe der Vorsorgeaufwendungen und des Spendenabzugs), zu versteuerndes Einkommen, Einkommensteuernachzahlung/-erstattung (Berechnung unter Berücksichtigung von Einkommensteuervorauszahlungen).</u>

Wesentliche Kriterien ausgewählter Personengesellschaften

Wiederholungsübungen

Die Auszubildende Lea Bartusch soll in ihrem Ausbildungsbetrieb bei einer Beratung durch die Steuerberaterin Magdalena Habekost und einem Mandanten zu möglichen in Frage kommenden Personengesellschaften teilnehmen. Damit sie gut vorbereitet ist und dem Gespräch folgen kann, soll sie sich über die wesentlichen Aspekte der jeweiligen Personengesellschaften informieren.

Die Personengesellschaften haben in Bezug auf die Kriterien Vertretung, Geschäftsführung, Gewinnverteilung, ggf. auch Widerspruch und Kündigung (Rechte der Gesellschafter) und Haftung, Mitarbeit, Aspekte der Gründung (Pflichten der Gesellschafter) z. T. ganz unterschiedliche Aspekte und Folgen.

Daher stellt die Ausbilderin Stefanie Kirch Lea Unterlagen mit Übungsaufgaben zur Verfügung, mithilfe derer Sie das Wissen aus der Berufsschule zu diesem Thema wiederholen und verinnerlichen soll.



Lea Bartusch



Ausbilderin und Steuerfachwirtin Stefanie Kirch

Aufgabe:

Helfen Sie Lea bei ihrer Aufgabe. Lösen Sie die folgenden Aufgaben mithilfe der Gesetzestexte, sowie des Skripts.

Grundsätzliches zu den Personengesellschaften:

Personengesellschaften sind hauptsächlich folgende Gesellschaften:

GbR (§ 705 ff. BGB)	Stille Gesellschaft (§ 230 ff. HGB)
OHG (§ 105 ff. HGB)	PartG (PartGG)
KG (§ 161 ff. HGB)	

Es lassen sich Unterschiede zu Körperschaften, unter die auch die Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH fallen, feststellen:

Rechtsfähigkeit (vgl. § 705 Abs. 2 Var. 1 BGB oder § 105 Abs. 2 HGB)	
Keine juristische Person und damit keine körperschaftliche Organisation	→ Grundsatz der Selbstorganschaft: Geschäftsführung und Vertretung durch Gesellschafter (vgl. §§ 715 u. 720 BGB)
Grundsätzlich keine Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte	→ Keine Fortsetzung mit den Erben (vgl. § 130 Abs. 1 Nr.1 HGB)

Hier geht es um die Personengesellschaften GbR (BGB-Gesellschaft), OHG und KG

Seit 01.01.2024 gelten die Änderungen des MoPeG:

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ("MoPeG")

Sie betreffen alle Personengesellschaften:

Historie:

23.07.2018	Einsetzen der Reform-Kommission
20.04.2020	Mauracher Entwurf
19.11.2020	Referentenentwurf MoPeG
20.01.2021	Gesetzesentwurf der BReg, BT-DrS 19/27635
17.08.2021	Verkündung MoPeG im BGBl I 2021, S. 3436
01.01.2024	Inkrafttreten des MoPeG

Anlass für das MoPeG u. a.:

Modernisierung des Personen (-handels-) gesellschaftsrechts
Publizität der GbR (BGB-Gesellschaft) durch ein öffentliches Register
Anpassung der Gesetzesformulierungen an das geltende Rechtsprechungsrecht (=
Öffnung der Personengesellschaften für die freien Berufe)
Aktienrechtliches Beschlussmängelrecht für die Personengesellschaften
Abschaffung des Gesamthandsprinzips: Das Gesetz regelt, dass Personengesellschaften eigenes Gesellschaftsvermögen haben und ihr Vermögen nicht mehr den jeweiligen Mitunternehmern in Höhe ihrer Beteiligung zuzurechnen ist.
Verbesserter Gläubigerschutz

Öffnung für freie Berufe:

§ 107 Abs. 1 HGB neue Fassung ab 1.1.2024:

*„¹Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. ²Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung **Freier Berufe** durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.“*

Was ändert sich bei den anderen PersG außer der GbR durch das MoPeG?

Änderungen bei der OHG durch MoPeG: Grundsätzlich nur neue Nummerierung und redaktionelle Änderungen sowie eine Änderung bei der Gewinnverteilung (ausführlich; siehe OHG in diesem Skript)
Teils Wegfall mancher alter Gesetzesstellen. Der neue § 105 Abs. 3 HGB erhält hierdurch eine besondere Bedeutung:
§ 105 Abs. 3 HGB neue Fassung: <i>„Auf die offenen Handelsgesellschaften finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.“</i>
Zentrale Stelle = § 107 Abs. 1 Satz 2 HGB neue Fassung mit der Öffnung für Freiberufler ➔ Öffnung für GmbH und Co KG, wenn das Berufsrecht es zulässt.
Liberalisierungen beispielsweise beim Kriterium des Namens oder des Schriftformerfordernisses
Bei der KG nur geringfügige Korrekturen der Regeln für den Kommanditisten: Wegnahme der Möglichkeit, den Rückzahlungsanspruch bei erhaltenen Scheingewinnen durch das Argument der Gutgläubigkeit zu verhindern.

Reformziele des MoPeG für die GbR:

GbR-Rechtsfähigkeit	Modernes Leitbild der GbR
- Rechtsfähige (Außen-GbR) und nicht rechtsfähige GbR (Innengesellschaft) - Entstehung der GbR erst durch Zustimmung aller Gesellschafter	1. Weg vom Schuldvertrag → hin zum Rechtssubjekt
Rechtsfähigkeit und persönliche Haftung der Gesellschafter	2. Weg vom Sondervermögen der Gesellschafter → hin zum Eigenvermögen der Gesellschaft 3. Weg von der Personenkontinuität → hin zur Verbandskontinuität
Vielseitigkeit und Flexibilität der GbR	4. Weg von der Gelegenheit → hin zur Dauer
Gestaltungs- und Formfreiheit des Gesellschaftsrechts	5. Weg vom Vertrag → hin zum neuen Organisationstatus
Aufteilung zwischen kfm. und nicht kfm. PersG	6. Weg von der altertümlichen Gemeinschaft → hin zur Profi-Erwerbsgesellschaft

In Einzelnen:

1. MoPeG und die Rechtsnatur der GbR

§ 705 BGB alte Fassung	§ 705 BGB neue Fassung
<i>Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.</i> Problem an diesem alten Recht: „Ich gebe einen Beitrag, damit die anderen Gesellschafter auch einen Beitrag geben“ → bei vielen	(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern Weg vom Vertrag → hin zum neuen Organisationstatus! (2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft). Mitzulesen bei § 705 Abs. 2 Satz 1 BGB ist → § 713 BGB neue Fassung: § 713 BGB neue Fassung: <i>Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.</i> Bedeutung: Weg vom Sondervermögen der Gesellschafter → hin zum Eigenvermögen der Gesellschaft

Gesellschaftern nicht vorstellbar! Nicht zeitgemäß!	GbR	
	Rechtsfähige Außengesellschaft	Nicht rechtsfähige Innengesellschaft
	§§ 706-739 BGB	§§ 740-740c BGB
	Eintragung im Gesellschaftsregister	Keine Eintragung im Gesellschaftsregister z. B. Tippgesellschaft Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein Vermögen!

Gesetzliche Vermutung, was „... wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll ...“ aus Absatz 2 bedeuten soll, steht im Absatz 3 (widerlegbare Vermutung):

(3) *Ist der Gegenstand der Gesellschaft **der Betrieb eines Unternehmens** unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.*

Unternehmen = Definition hierzu? → Analoge Anwendung aus HGB: Selbstständige, anbietende, entgeltliche rechtsgeschäftliche Tätigkeit am Markt mit Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer

2. MoPeG und der Sitz der Gesellschaft

Unterscheidung zwischen Verwaltungssitz/Geschäftssitz und Vertragssitz/Statutarischen Sitz	
Verwaltungssitz/Geschäftssitz = Sitz, an dem die Geschäftsführung arbeitet	Vertragssitz/Statutarischer Sitz = Sitz, den die Gesellschafter im Vertrag der Gesellschaft vereinbart haben.

§ 706 BGB neue Fassung

¹Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). ²Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen und haben die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbart (Vertragssitz), so ist abweichend von Satz 1 dieser Ort Sitz der Gesellschaft.

Was bedeutet das?

- Es handelt sich um Legaldefinitionen der beiden Begriffe. Es gibt den Vorrang des Verwaltungssitzes vor dem Vertragssitz.
- Nun kann eine deutsche Personengesellschaft ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen, und sie bleibt dennoch eine deutsche Personengesellschaft. (diese war früher nicht möglich! =früherer Nachteil deutscher PersG)
- Für die Finanzindustrie ist diese Neuregelung eine gute Sache, früherer Nachteil fällt weg. Nun könnte der Verwaltungssitz theoretisch nach Luxemburg verlegt werden.

3. Das zentrale Element des MoPeG = Das (Personen-)Gesellschaftsregister

GbR		
Rechtsfähige Außengesellschaft		Nicht rechtsfähige Innengesellschaft
§§ 706-739 BGB		§§ 740-740c BGB
Eintragung im Gesellschaftsregister	Keine Eintragung im Gesellschaftsregister	z. B. Tippgesellschaft Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft hat kein Vermögen!

a) GbR-Register (Gesellschaftsregister) Grundsätzliches:

Möglichkeit zur Eintragung für die rechtsfähige GbR	Durch Eintragung erlangt die GbR Rechtsfähigkeit
Eintragung ist erforderlich , wenn die GbR in ein öffentliches Register wie beispielsweise das Grundbuch eingetragen werden soll	Faktische „Beförderung“ der GbR zur „kleinen OHG“
Folglich Wegfall des § 899a BGB	

b) Gesellschaftsregister (Überblick)

• Schaffung eines neuen Gesellschaftsregisters bei den Amtsgerichten • Keine allgemeine Eintragungspflicht • Aber faktischer Zwang, wenn die GbR ihre Handlungsfähigkeit nachweisen muss (z.B. Eintragung im Grundbuch) • Statuswechsel in eine andere Rechtsform, die z. B. im Handelsregister eingetragen wird, ist möglich und führt zur Austragung im neuen Register • Rückkehr der eGbR zu einer nicht registrierten GbR durch Löschung aus dem Gesellschaftsregister ist nicht möglich. • Die eGbR muss liquidiert werden, um aus dem Register gelöscht zu werden.

c) Vorzüge der Eintragung ins Gesellschaftsregister

- Erleichterung der Teilnahme am Geschäftsverkehr
- Kostenlose Einsicht durch Jedermann, um wesentliche Informationen der eGbR abzurufen
- Eintragung genießt den öffentlichen Schutz des guten Glaubens auf die Richtigkeit
- Mit Registerpublizität entsteht Transparenz über die Existenz und Identität
- Registrierung bringt mehr Rechtssicherheit und stärkt das Vertrauen der Vertragspartner.
- Vereinfachung des Nachweises der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter (ohne Registerpublizität kann die Vertretungsbefugnis nur durch Vorlage des Gesellschaftsvertrags oder Vollmachten offenbart werden)

d) Weg der Eintragung ins Gesellschaftsregister

- Eintragung nur möglich, wenn die Anmeldung von sämtlichen Gesellschaftern notariell erfolgt (§ 707 BGB) (= Beglaubigung).
- Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag ist zwar nicht erforderlich, aber empfehlenswert.
- Der Vertrag muss nicht notariell beurkundet werden.

Inhalt der Anmeldungen im Gesellschaftsregister (grundsätzlich dieselben Inhalte vergleichbar mit § 106 HGB):

<i>Angaben zur Gesellschaft:</i>
<i>Name, Sitz und Anschrift (in einem Mitgliedsstaat der EU)</i>
<i>Angaben zu Gesellschaftern:</i>
<i>Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort</i>
<i>Bei juristischen Personen: Firma/Name, Rechtsform, Sitz, Register, Registernummer</i>
<i>Vertretungsbefugnis der Gesellschafter</i>
<i>Versicherung, dass Gesellschaft nicht bereits eingetragen ist (z. B. im Handels- oder Partnerschaftsregister)</i>
<i>Namenszusatz</i>
<i>„Eingetragene Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“</i>
<i>„eGbR, BGB § 707a Abs. 2“</i>
<i>Unternehmensgegenstand, sofern es sich nicht aus dem Namen der Gesellschaft ergibt.</i>

e) § 707a Inhalt und Wirkungen der Eintragung im Gesellschaftsregister

- (1) 1Die Eintragung im Gesellschaftsregister hat die in § 707 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Angaben zu enthalten. 2Eine Gesellschaft soll als Gesellschafter nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.
- (2) 1Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. 2Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

4. MoPeG und die Beiträge der GesellschafterInnen in einer PersG

Ein Beitrag ist Grundlage für ...			
... das Stimmverhältnis	... die Vermögensbeteiligung	... die Auszahlung des Gewinns	... die Verteilung des Veräußerungserlöses

Hier hat es eine entscheidende Änderung durch das MoPeG gegeben: Bisher galt für GbR das Kopfprinzip, wenn es nicht anders vereinbart war.

§ 709 Abs. 3 BGB neue Fassung:

„Die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen.

Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge.

Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.“

5. Regelungen für die rechtsfähige GbR-Überblick

Umdrehung der Verhältnisse: Der Gesellschafter wünscht nach dem neuen Recht eine Vereinbarung zwischen den Gesellschafter.
Die Geschäftsführung wird klarer geregelt (vgl. § 715 BGB neue Fassung).
Ebenso wird die Vertretung klarer geregelt (§ 720 BGB neue Fassung) ⇒ Es gilt weiterhin der Grundsatz der Gesamtvertretung im Regelfall.
Zuordnung des Vermögens zur Rechtsträgerin GbR, § 713 BGB neue Fassung
Grundsätzliche Säulenelemente bleiben bestehen: Selbstorganschaft, Einheitlichkeit der Mitgliedschaft, Verbot der Ein-Personen-Gesellschaft

Haftung der GbR-Gesellschafter: Keine Anwendung mehr von HGB-Paragrafen
 Verschriftlichung des vom BGH entwickelten Haftungsmodells in den §§ 721-721b BGB neue Fassung
 Ausnahmen: Bauherrengesellschaften oder geschlossene Immobilienfonds

6. Regelungen für die nicht rechtsfähige GbR - Überblick

Auffangbecken für formlose Zusammenschlüsse

Problem: Wann liegt eine nicht rechtsfähige GbR und wann liegt nur eine Gefälligkeit oder Gemeinschaft vor?

Keine Fähigkeit zur Bildung eigenen Vermögens, § 740 Abs. 1 BGB neue Fassung

Von wenigen Ausnahmen abgesehen findet man in den §§ 740 ff. BGB neue Fassung Verweise auf die Regelungen zur rechtsfähigen GbR.

7. Unterscheidungen rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR

Nichts rechtsfähig	Rechtsfähig
- Sog. Innengesellschaft, die nicht unternehmerisch tätig wird - Sie nimmt nicht am Rechts- und Geschäftsverkehr teil - Zweck: Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander	- Außen-GbR oder Außengesellschaft - Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr - Vermutung der Rechtsfähigkeit, wenn Gegenstand der GbR der Betrieb eines Unternehmens unter einem gemeinschaftlichen Namen ist. - Entstehung im Verhältnis zu Dritten, sobald alle Gesellschafter der Teilnahme am Rechtsverkehr zustimmen.
Rechtsfolgen der Rechtsfähigkeit:	
- GbR ist Träger von Rechten und Pflichten, sie kann z.B. selbst im eigenen Namen Verträge abschließen - Das Vermögen der GbR wird der Gesellschaft zugeordnet (das Gesamthandsprinzip gilt künftig nicht mehr) - Die GbR ist im Zivilprozess parteifähig, sie kann im eigenen Namen klagen oder verklagt werden - Daneben sind aber weiterhin Klagen gegen einzelne Gesellschafter möglich - Die GbR kann ihren Sitz bestimmen	

GbR:

Aufgabe 1:

Die Freunde Felix, Simon und Theodor möchten eine GbR für ein gemeinsames Projekt (Unternehmen für Informatikprodukte) gründen. Dabei möchten sie auch ein Grundstück einbringen.

- a) Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelungen wie die GbR gegründet werden kann.
- b) Klären Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelungen ob und wie eine Eintragung in ein Register erfolgen kann.
- c) Felix und Simon bringen Geld und Sachleistungen in die GbR ein, wohingegen Theodor seine Arbeitskraft als Gesellschaftseinlage beisteuern möchte. Unter den Freunden entsteht bei der Verhandlung über den Gesellschaftsvertrag ein Streit, da Felix und Simon der Ansicht sind, dass die Arbeitskraft kein mit einem Buchwert bewertbarer Posten sein. Klären Sie die Rechtslage unter Angabe der gesetzlichen Regelungen.
- d) Nach einem Jahr stellen die Freunde fest, dass die GbR nicht die richtige Gesellschaftsform ist und möchten ihre Gesellschaftsform ändern. Klären Sie die Rechtslage unter Angabe der gesetzlichen Regelungen.

Aufgabe 2:

Y und Z sind Steuerberater und schließen sich zu einem Steuerbüro zusammen.

Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer GbR. Sie vereinbaren im Gesellschaftsvertrag, dass jeder eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis besitzt.

- a) Ein Mandant beauftragt Y ihn in steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten. Y hat gerade persönliche Probleme und begeht aus Unachtsamkeit einen Beratungsfehler. Dem Mandanten entsteht ein Schaden in Höhe von 10.000,00 €, den er von Y, Z oder der GbR ersetzt haben möchte. Klären Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelungen die Rechtslage.
- b) Z kauft für die GbR eine Büroeinrichtung für 100.000 €. Da die Kanzlei gerade nicht liquide ist, zahlt Z die Rechnung des Lieferanten nicht. Von wem kann der Lieferant die Bezahlung der Rechnung verlangen? (Begründung mit Angabe der gesetzlichen Regelung).

Aufgabe 3:

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelung, ob folgende Aussagen über die GbR richtig sind.

- a) GbR können von Kaufleuten und von Personen, die keine Kaufleute sind gegründet werden.
- b) Eine Mindesteinlage kann vertraglich vereinbart werden.
- c) Die GbR wird nicht in das Handelsregister eingetragen.
- d) Jeder Gesellschafter haftet nur für die von ihm getätigten Geschäfte.
- e) Die Firma muss den Zusatz GbR tragen.
- f) Wenn es keine anderen Vereinbarungen der Gesellschafter gibt, kann jeder Gesellschafter alleine und ohne Absprache mit den anderen Gesellschaftern die Geschäfte führen.

Aufgabe 4:

In einer GbR sind die Gesellschafter Karau, Schröder und Igolt. Ihr Gewinn ist in Jahr 01 240.000 €. Karau ist mit einem Anteil von 25.000 €, Schröder mit 40.000 € und Igolt mit 35.000 € am Unternehmen beteiligt. Der Gewinn soll nach der gesetzlichen Regelung verteilt werden. Geben Sie die gesetzliche Grundlage an und ermitteln Sie den Gewinnanteil pro Gesellschafter.

Aufgabe 5:

Zwei Anwälte (Hoffman und Geyer) haben sich zu einer Bürogemeinschaft im Sinne einer GbR zusammengeschlossen. Sie haben alle Bedingungen ihrer Zusammenarbeit in einem ordentlichen Gesellschaftsvertrag geregelt und sind überall gleichberechtigt.

Hoffman möchte sich ein neues, teures und repräsentatives Auto als Dienstwagen für die Bürogemeinschaft zulegen, da er der Ansicht ist, dass der bisherige Dienstwagen nicht mehr ausreicht. Er will bei den Kollegen einen besseren Eindruck machen und das Potential der GbR deutlich machen. Geyer ist gegen die Anschaffung und hält den neuen Dienstwagen für nicht nötig. Kann Geyer sich den neuen Dienstwagen dennoch zulegen? Klären Sie die Rechtslage unter Angabe der gesetzlichen Regelungen.

Lösungsvorschlag GbR:

Aufgabe 1:

Die Freunde Felix, Simon und Theodor möchten eine GbR für ein gemeinsames Projekt (Unternehmen für Informatikprodukte) gründen. Dabei möchten sie auch ein Grundstück einbringen.

- a) Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelungen wie die GbR gegründet werden kann.

Lösung:

- a) Es ist zwischen einer Außengesellschaft nach den § 706-739 BGB und einer Innengesellschaft nach § 740 BGB zu unterscheiden.
1. Aus der gesetzlichen Regelung des § 705 (1) BGB ergibt sich, dass die Gesellschaft gegründet wird, wenn ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wird. Dies ist zunächst zu erledigen.
 2. Aus § 705 (2) ergibt sich, dass die Gesellschaft entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Daher ist zu klären, ob sie am Rechtsverkehr teilnehmen möchte und damit eine rechtsfähige Außengesellschaft ist oder nicht. Das ergibt sich wiederum aus § 705 (3) BGB: *Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb **eines Unternehmens** unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.* Diese Vermutung trifft hier gemäß Aufgabenstellung zu, sodass eine rechtsfähige Außengesellschaft gegründet wurde.
 3. Die GbR muss den Zusatz eGbR gemäß 707a (2) BGB haben.
- b) Klären Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelungen ob und wie eine Eintragung in ein Register erfolgen kann.

Lösung:

- b) Da es sich um eine Außengesellschaft handelt, die rechtsfähig ist, kann eine Eintragung ins **Gesellschaftsregister** erfolgen. In diesem Fall muss eine Eintragung erfolgen, da gemäß Aufgabenstellung ein Grundstück eingebracht wird. Dies ergibt sich aus § 47 Abs. 2 GBO n. F. i.V.m. § 707a BGB.
- c) Felix und Simon bringen Geld und Sachleistungen in die GbR ein, wohingegen Theodor seine Arbeitskraft als Gesellschaftseinlage beisteuern möchte. Unter den Freunden entsteht bei der Verhandlung über den Gesellschaftsvertrag ein Streit, da Felix und Simon der Ansicht sind, dass die Arbeitskraft kein mit einem Buchwert bewertbarer Posten sein. Klären Sie die Rechtslage unter Angabe der gesetzlichen Regelungen.

Lösung:

- c) In § 709 BGB ist geregelt, was alles als Beitrag zu einer GbR gezählt werden kann. In § 709 (1) ist ausdrücklich auch das Einbringen von Diensten, also hier der Arbeitskraft, vorgesehen. Die Ansicht von Theodor, dass seine Arbeitsleistung eine Einlage darstellt, ist daher zutreffend.

Dies ist auch ein wichtiger Unterschied der Personengesellschaften zu den Kapitalgesellschaften, bei denen eine gesetzlich geforderte Mindesteinlage von den Gesellschaftern eingebracht werden muss, die auch bilanzierbar ist. Dies dient insbesondere dem Gläubigerschutz.

- d) Nach einem Jahr stellen die Freunde fest, dass die GbR nicht die richtige Gesellschaftsform ist und möchten ihre Gesellschaftsform ändern. Klären Sie die Rechtslage unter Angabe der gesetzlichen Regelungen.

Lösung:

- d) Die Änderung der Gesellschaftsform (Statuswechsel) ist gemäß § 707c BGB möglich. Die dort angegebene Vorgehensweise ist zu beachten.

Aufgabe 2:

Y und Z sind Steuerberater und schließen sich zu einem Steuerbüro zusammen. Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer GbR. Sie vereinbaren im Gesellschaftsvertrag, dass jeder eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis besitzt.

- a) Ein Mandant beauftragt Y ihn in steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten. Y hat gerade persönliche Probleme und begeht aus Unachtsamkeit einen Beratungsfehler. Dem Mandanten entsteht ein Schaden in Höhe von 10.000,00 €, den er von Y, Z oder der GbR ersetzt haben möchte. Klären Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelungen die Rechtslage.

Lösung:

- a)
1. Grundsätzlich ist der Mandant korrekt und sorgfältig zu beraten. Daher liegt eine Verletzung der vertraglichen Nebenpflicht vor (§ 280 (1) BGB).
 2. Es ist zu prüfen, mit wem der Beratungsvertrag zustande gekommen ist. Dabei ist zwischen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu unterscheiden.
 3. Gemäß § 715 (1) BGB sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, aber nach § 715 (3) BGB nur gemeinsam. Es sei denn, dass Einzelgeschäftsführungsbefugnis vereinbart wurde nach § 715 (4) BGB. Das ist hier gemäß Sachverhalt der Fall.
 4. Damit ist die Vertretungsbefugnis noch nicht geregelt. Hierzu ist im Sachverhalt keine Angabe erfolgt, daher ist gemäß § 720 (1) BGB zu beachten, dass die Gesellschafter die GbR vertreten können, wenn sie geschäftsführungsbefugt sind. Das sind Y und Z einzeln. Daher ist davon auszugehen, dass sie auch einzeln vertretungsbefugt sind. Aufgrund dessen ist der Vertrag mit dem Steuerbüro (§ 705 (2) Var.1 (Außengesellschaft) und damit Teilnahme am Rechtsverkehr) und den beiden Gesellschaftern zustande gekommen.
 5. Dem Mandanten steht daher ein Anspruch gegen die GbR zu (eigene Haftung der GbR (siehe Punkt 4). Dabei ist zu beachten, dass der GbR das Fehlverhalten der geschäftsführenden Gesellschafter gemäß § 31 BGB bzw. der Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zuzurechnen ist. Zudem haften Y und Z ggf. für Verbindlichkeiten, die vom Gesellschaftsvermögen (oder durch eine Berufshaftpflichtversicherung) nicht abgedeckt sind, mit dem Privatvermögen (§ 721 S. 1 BGB). Der Mandant könnte neben der GbR auch den Y und den Z persönlich in die Haftung nehmen.

- b) Z kauft für die GbR eine Büroeinrichtung für 100.000 €. Da die Kanzlei gerade nicht liquide ist, zahlt Z die Rechnung des Lieferanten nicht. Von wem kann der Lieferant die Bezahlung der Rechnung verlangen? (Begründung mit Angabe der gesetzlichen Regelung).

Lösung:

- b) Grundsätzlich besteht die Haftung für die Verbindlichkeiten bei der Gesellschaft (Außengesellschaft (§ 705 (2) Var. 1 BGB)) und den Gesellschaftern. Da die Gesellschaft kein Mindestkapital haben muss wie andere Unternehmensformen und in diesem Fall nicht liquide ist, sind die Gesellschafter an der Reihe, die persönlich, unbeschränkt, unmittelbar und primär für alle Verbindlichkeiten haften (§ 721 S.1 BGB).

Aufgabe 3:

Prüfen Sie unter Angabe der gesetzlichen Regelung, ob folgende Aussagen über die GbR richtig sind.

- a) GbR können von Kaufleuten und von Personen, die keine Kaufleute sind gegründet werden.

Lösung:

- a) Ja, das ist korrekt, da gemäß § 705 BGB bei der Errichtung nicht vorgegeben ist, dass die Gesellschafter Kaufleute sein müssen.
- b) Eine Mindesteinlage kann vertraglich vereinbart werden.

Lösung:

- b) Ja, das ist korrekt, da gemäß § 705 BGB bei der Errichtung nicht vorgegeben ist, dass es ein Mindestkapital geben muss. Es ist aber möglich, dies zu vereinbaren. Es ist auch nicht vorgeschrieben, dass der Gesellschaftsvertrag in Schriftform erfolgen muss, aber sinnvoll.
- c) Die GbR wird nicht in das Handelsregister eingetragen.

Lösung:

- c) Ja, das ist korrekt. Die Außengesellschaft nach § 705 (2) Var. 1 BGB **kann** in das **Gesellschaftsregister** eingetragen werden. Sollte die Gesellschaft Immobilien haben, so muss sie eingetragen werden.
- d) Jeder Gesellschafter haftet nur für die von ihm getätigten Geschäfte.

Lösung:

- d) Nein, das ist nicht korrekt, da gemäß § 721 S.1 BGB alle Gesellschafter persönlich, unbeschränkt, unmittelbar und primär für alle Verbindlichkeiten haften.
- e) Die Firma muss den Zusatz GbR tragen.

Lösung:

- e) Nein, das ist nicht korrekt. Die GbR ist keine Firma im Sinne des § 17 HGB. Aber wenn es sich um eine Außengesellschaft (§ 705 (2) Var.1 BGB) handelt und sie in das Gesellschaftsregister eingetragen wird, dann ist der Zusatz eGbR zwingend (§ 707a (2) BGB).
- f) Wenn es keine anderen Vereinbarungen der Gesellschafter gibt, kann jeder Gesellschafter alleine und ohne Absprache mit den anderen Gesellschaftern die Geschäfte führen.

Lösung:

- f) Nein, das ist nicht korrekt. Die Gesellschafter können ohne Vereinbarung nur gemeinschaftlich handeln sowohl in der Geschäftsführung (§715 (3) BGB) als auch in der Vertretung (720 (1) BGB) der Gesellschaft.

Aufgabe 4:

In einer GbR sind die Gesellschafter Karau, Schröder und Igolt. Ihr Gewinn ist in Jahr 01 240.000 €. Karau ist mit einem Anteil von 25.000 €, Schröder mit 40.000 € und Igolt mit 35.000 € am Unternehmen beteiligt. Der Gewinn soll nach der gesetzlichen Regelung verteilt werden. Geben Sie die gesetzliche Grundlage an und ermitteln Sie den Gewinnanteil pro Gesellschafter.

Lösung:

Seit 01.01.2024 ist der Gewinn nach § 709 (3) BGB zu verteilen und nicht mehr nach § 722 a.F. BGB. Damit gibt es einen Wechsel von einer Pro-Kopf-Verteilung zu einer Verteilung gemäß Stimmrecht bzw. Beteiligungsverhältnis.

Gesellschafter	Beteiligung	Anteil am Gewinn
Karau	25.000,00 €	60.000,00 €
Schröder	40.000,00 €	96.000,00 €
Igolt	35.000,00 €	84.000,00 €
	Σ 100.000,00 €	Σ 240.000,00 €

Aufgabe 5:

Zwei Anwälte (Hoffman und Geyer) haben sich zu einer Bürogemeinschaft im Sinne einer GbR zusammengeschlossen. Sie haben alle Bedingungen ihrer Zusammenarbeit in einem ordentlichen Gesellschaftsvertrag geregelt und sind überall gleichberechtigt. Hoffman möchte sich ein neues, teures und repräsentatives Auto als Dienstwagen für die Bürogemeinschaft zulegen, da er der Ansicht ist, dass der bisherige Dienstwagen nicht mehr ausreicht. Er will bei den Kollegen einen besseren Eindruck machen und das Potential der GbR deutlich machen. Geyer ist gegen die Anschaffung und hält den neuen Dienstwagen für nicht nötig. Kann Geyer sich den neuen Dienstwagen dennoch zulegen? Klären Sie die Rechtslage unter Angabe der gesetzlichen Regelungen.

Lösung:

Da beide gleichberechtigt sind, haben sie auch die gleichen Geschäftsführungsbefugnisse nach § 715 (4) BGB und haben Einzelgeschäftsführungsbefugnis. § 715 (4) S 1. BGB macht aber auch deutlich, dass es ein Widerspruchsrecht des einzelnen Gesellschafters gibt. Daher kann Geyer der geplanten Anschaffung von Hoffmann widersprechen. Dies ist gemäß Sachverhalt auch passiert. Ohne die Zustimmung von Geyer darf Hoffman den neuen Dienstwagen nicht anschaffen.

Grundsätzliches zur OHG:

- Die OHG ist eine Personengesellschaft und eine Handelsgesellschaft, daher treffen für sie die Vorschriften des HGB aber ggf. auch die Vorschriften des BGB (§ 705ff.) zu, sofern es im HGB keine speziellen Regelungen gibt.
- Das MoPeG lässt es nunmehr auch zu, dass freie Berufe (Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte usw.) eine Gesellschaft in Form einer OHG gründen, sofern es eine Erlaubnis im jeweiligen Berufsrecht gibt. Der § 107 (1) S. 2 HGB ist hierzu wesentlich.
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich.
- Die Haftung ist unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch und damit auch mit dem Privatvermögen.
- Die OHG ist Träger von Rechten und Pflichten, aber keine juristische Person.
- Es gibt keine besonderen Formvorschriften.
- Sie ist sehr flexibel.

OHG:

Aufgabe 1:

Die befreundeten Personen Habauer, Glott und Kreye gründen ein Schuhgroßhandel. Sie bringen jeder eine Einlage von 200.000,00 € ein und wollen alle voll im Unternehmen mitarbeiten. Habauer übernimmt den Einkauf und Glott den Verkauf. Für die kaufmännische Verwaltung ist Kreye verantwortlich. Alle haften umfassend.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) Prüfen Sie, ob die Rechtsform einer OHG in Frage kommt.
- b) Woran erkennt man, dass die zu gründende Gesellschaft keine juristische Person wird?
- c) Welche Firmenbezeichnung könnte das neue Unternehmen haben?
- d) Der Gesellschaftsvertrag wird am 25. April geschlossen und der Geschäftsbetrieb am nächsten Tag aufgenommen. Die Firma wird aber erst am 3. Mai ins Handelsregister eingetragen.
Um welche Unternehmensform handelt es sich am 26. April?
- e) Am 15. Juni kauft Habauer Schuhe und Stiefel. Beide Sendungen treffen nach 4 Tagen ein. Konnte Habauer für die OHG diese Geschäfte wirksam abschließen?
- f) Glott hat für die OHG einen Darlehensvertrag über einen ungewöhnlich hohen Betrag zur Finanzierung eines geplanten Erweiterungsbaus abgeschlossen, ohne die beiden Mitgesellschafter zu fragen. Als Habauer und Kreye von dem Rechtsgeschäft erfahren, stellen sie fest, dass die Konditionen äußerst ungünstig sind.
Hätte Glott vor Vertragsabschluss die anderen Gesellschafter fragen müssen und ist der Darlehensvertrag gültig?
- g) Prüfen Sie, ob Glott der OHG den Schaden ersetzen muss, der durch sein Verhalten der Gesellschaft entstanden ist.
- h) Die drei Gesellschafter vereinbaren schriftlich, dass bei Einkaufs- und Kreditgeschäften ab einer Höhe von jeweils 20.000,00 EUR künftig die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Trotzdem erwirbt Habauer für 25.000,00 EUR diverse preisgünstige Güter, ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter einzuholen. Klären Sie die Rechtslage.

- i) Habauer hat mit Einverständnis der übrigen Gesellschafter bei einem LKW-Hersteller einen neuen Lieferwagen gekauft. Der Hersteller verlangt die Zahlung des vollen Kaufpreises direkt von Habauer, ohne sich vorher an die OHG zu wenden. Kann Habauer die Zahlung ganz oder teilweise verweigern?
- j) In diesem Geschäftsjahr wird ein beachtlicher Gewinn erzielt. Im Gesellschaftsvertrag steht die gesetzliche Regelung zur Gewinnverteilung. Erläutern Sie die Gewinnverteilung.

Aufgabe 2:

A und B führen einen Baugroßhandel in Celle in der Rechtsform der OHG. A leistet eine Einlage von 200.000,00 € und B von 150.000,00 €. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. Mai 2025 geschlossen. Das erste Rechtsgeschäft erfolgte am 01. Juli 2025.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) In welche Abteilung des Handelsregisters wird die OHG eingetragen und welche Wirkung hat die Eintragung?
- b) Wie erfolgt die Verteilung eines Verlustes nach der gesetzlichen Regelung?
- c) Für welche Steuern ist die OHG Steuerschuldner?
- d) In welcher Einkunftsart haben die beiden Gesellschafter Ihre Gewinnanteile zu versteuern?

Aufgabe 3:

Frau Rott betreibt einen Betrieb für Gas, Wasser und Klimatechnik, deren Dienste so in Anspruch genommen werden, dass eine Vergrößerung ansteht. Daher gründet sie mit zwei weiteren Personen eine OHG. Am 25. März 2025 schließt sie den Gesellschaftsvertrag mit Paula Herrman und Jessica Richter ab. Sie haben keine vertraglichen Vereinbarungen zur Geschäftsführung und Vertretung getroffen. Am 10. April 2025 erfolgte die Eintragung in das Handelsregister. Die Geschäftstätigkeit wurde am 4. Mai 2025 aufgenommen.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) Wann ist die OHG im Innen- und Außenverhältnis entstanden? Erläutern Sie jeweils unter Angabe des Datums.
- b) Welche Formvorschrift ist für den Gesellschaftsvertrag vorgesehen?
- c) Nennen Sie ein Beispiel für eine mögliche Firmierung der OHG.
- d) Prüfen Sie, ob die OHG Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- e) Ist für die Gründung ein Mindestkapital erforderlich?
- f) Welche Form ist bei der Anmeldung zum Handelsregister zu beachten und wo wird es geführt?
- g) Am Ende des Geschäftsjahres wurde ein Gewinn von 200.000,00 EUR erzielt. Folgende Kapitaleinlagen wurden erbracht:

Gesellschafterin Rott	150.000,00 EUR
Gesellschafterin Herrman	100.000,00 EUR
Gesellschafterin Richter	50.000,00 EUR

Frau Rott hat am Ende des Geschäftsjahres mit Zustimmung der Mitgesellschafterinnen 20.000 EUR für private Zwecke entnommen.

Nehmen Sie eine Gewinnverteilung nach den gesetzlichen Regelungen vor, die auch die Kapitalkonten der Gesellschafterinnen am Geschäftsjahresende enthält.

- h)** Nehmen Sie an, am Ende des Geschäftsjahres ist ein Verlust von 83.000,00 € entstanden. Frau Rott möchte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes 10.000,00 € ausgezahlt haben. Ist dies möglich?
- i)** Bis zu welchem Zeitpunkt muss Frau Herrman die Kündigung einreichen, wenn sie das Unternehmen wieder verlassen möchte?
- j)** Für welchen Zeitraum haftet die ausscheidende Gesellschafterin Herrman noch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft?
- k)** Nach Ausscheiden der Gesellschafterin Herrmann kommt Clara Dreyer als neue Gesellschafterin in das Unternehmen. In welchem Umfang haftet die neu eintretende Gesellschafterin für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft?

Lösungsvorschlag OHG:

Aufgabe 1:

Die befreundeten Personen Habauer, Glott und Kreye gründen ein Schuhgroßhandel. Sie bringen jeder eine Einlage von 200.000,00 € ein und wollen alle voll im Unternehmen mitarbeiten. Habauer übernimmt den Einkauf und Glott den Verkauf. Für die kaufmännische Verwaltung ist Kreye verantwortlich. Alle haften umfassend.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) Prüfen Sie, ob die Rechtsform einer OHG in Frage kommt.

Lösung:

- a) Ja, gemäß § 105 (1) HGB muss ein Handelsgewerbe vorhanden sein und § 1 (1,2) HGB definieren das Handelsgewerbe. Zudem ist die zweite Bedingung des § 105 (1), die unbeschränkte Haftung, gegeben. Diese ergibt sich auch aus § 126 HGB.
- b) Woran erkennt man, dass die zu gründende Gesellschaft keine juristische Person wird?

Lösung:

- b) Die Gesellschafter haften unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch § 105 (1) HGB. Die unbeschränkte Haftung von natürlichen Personen ist bei juristischen Personen ausgeschlossen. Hier haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen wie z. B. bei einer AG oder GmbH
- c) Welche Firmenbezeichnung könnte das neue Unternehmen haben?

Lösung:

- c) Habauer, Glott & Kreye OHG. Hier ist neben § 18 HGB auch § 19 (1) Nr. 2 (Rechtsformzusatz) zu beachten.
- d) Der Gesellschaftsvertrag wird am 25. April geschlossen und der Geschäftsbetrieb am nächsten Tag aufgenommen. Die Firma wird aber erst am 3. Mai ins Handelsregister eingetragen.
Um welche Unternehmensform handelt es sich am 26. April?

Lösung:

- d) Die OHG entsteht mit Beginn des Geschäftsbetriebes also wenn die OHG am Rechtsverkehr teilnimmt (§ 123 (1) HGB), daher ist das Unternehmen am 26. April eine OHG.
- e) Am 15. Juni kauft Habauer Schuhe und Stiefel. Beide Sendungen treffen nach 4 Tagen ein. Konnte Habauer für die OHG diese Geschäfte wirksam abschließen?

Lösung:

- e) Ja, es besteht grundsätzlich Alleinvertretungsbefugnis nach § 124 (1) HGB. Dazu gehören auch alle gewöhnlichen Rechtsgeschäfte. Zudem besteht Alleingeschäftsführungsbefugnis nach § 116 (2,3) HGB für alle gewöhnlichen Geschäfte.
- f) Glott hat für die OHG einen Darlehensvertrag über einen ungewöhnlich hohen Betrag zur Finanzierung eines geplanten Erweiterungsbaus abgeschlossen, ohne die beiden Mitgesellschafter zu fragen. Als Habauer und Kreye von dem Rechtsgeschäft erfahren, stellen sie fest, dass die Konditionen äußerst ungünstig sind. Hätte Glott vor Vertragsabschluss die anderen Gesellschafter fragen müssen und ist der Darlehensvertrag gültig?

Lösung:

- f) Ja, er hätte die anderen Gesellschafter fragen müssen, da es sich nicht um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt (§116 (2) HGB). Dies betrifft die Geschäftsführungsbefugnis. Da aber jeder Gesellschafter im Außenverhältnis (§ 124 (1) HGB) zur Alleinvertretung berechtigt ist, ist der Darlehensvertrag gültig. Hätten die Mitgesellschafter vorher von dem Geschäft gewusst, wäre ein Widerspruch nach § 116 (3) S.3 HGB möglich gewesen und das Geschäft hätte unterbleiben müssen.
- g) Prüfen Sie, ob Glott der OHG den Schaden ersetzen muss, der durch sein Verhalten der Gesellschaft entstanden ist.

Lösung:

- g) Den entstandenen Schaden durch die ungünstigen Konditionen muss er ersetzen, da eine Beschränkung der Befugnisse im Innenverhältnis erlaubt ist.
- h) Die drei Gesellschafter vereinbaren schriftlich, dass bei Einkaufs- und Kreditgeschäften ab einer Höhe von jeweils 20.000,00 EUR künftig die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist. Trotzdem erwirbt Habauer für 25.000,00 EUR diverse preisgünstige Güter, ohne die Zustimmung der übrigen Gesellschafter einzuholen. Klären Sie die Rechtslage.

Lösung:

- h) Im Außenverhältnis ist das Geschäft rechtsgültig, da kein Außenstehender von der Einschränkung erfahren haben kann und diese Dritten gegenüber unwirksam ist §124 (4) S.2f. HGB. Im Innenverhältnis muss er Schadensersatz leisten und haftet mit seinem Privatvermögen gegenüber den anderen Gesellschaftern.
- i) Habauer hat mit Einverständnis der übrigen Gesellschafter bei einem LKW-Hersteller einen neuen Lieferwagen gekauft. Der Hersteller verlangt die Zahlung des vollen Kaufpreises direkt von Habauer, ohne sich vorher an die OHG zu wenden. Kann Habauer die Zahlung ganz oder teilweise verweigern?

Lösung:

- i) Er kann die Zahlung nicht verweigern, da er als Gesellschafter einer OHG unmittelbar und unbeschränkt haftet. Dies bedeutet, dass der Gläubiger von jedem der drei Gesellschafter die Zahlung unmittelbar verlangen kann § 126 HGB.

- j) In diesem Geschäftsjahr wird ein beachtlicher Gewinn erzielt. Im Gesellschaftsvertrag steht die gesetzliche Regelung zur Gewinnverteilung. Erläutern Sie die Gewinnverteilung.

Lösung:

- j) Seit 01.01.2024 gilt nicht mehr § 121 a. F. HGB für die Gewinnverteilung (4 % auf die Einlage, der Rest nach Köpfen), sondern § 105 (3) HGB i.V.m. 709 (3) BGB. Hier findet eine Angleichung an die GbR statt, sodass eine **Ergebnisverteilung** nach den Beteiligungsverhältnissen im Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge vorgenommen wird. Im Zweifel nach gleichen Anteilen. Diese Regelung gilt für Gewinne und Verluste.

Aufgabe 2:

A und B führen einen Baugroßhandel in Celle in der Rechtsform der OHG. A leistet eine Einlage von 200.000,00 € und B von 150.000,00 €. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. Mai 2025 geschlossen. Das erste Rechtsgeschäft erfolgte am 01. Juli 2025.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) In welche Abteilung des Handelsregisters wird die OHG eingetragen und welche Wirkung hat die Eintragung?

Lösung:

- a) Abteilung A § 8ff. HGB, deklaratorische Wirkung, da es sich bereits um ein Handelsgewerbe nach § 105 (1) HGB handelt und so noch einmal bestätigt wird.
- b) Wie erfolgt die Verteilung eines Verlustes nach der gesetzlichen Regelung?

Lösung:

- b) Seit 01.01.2024 wird der Verlust nicht mehr nach Köpfen verteilt (§ 121 (3) a. F. HGB). Hier findet eine Angleichung an die GbR statt, sodass eine Verlustverteilung nach den Beteiligungsverhältnissen im Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge vorgenommen wird. Im Zweifel nach gleichen Anteilen nach Köpfen (§ 105 (3) HGB i.V.m. 709 (3) BGB).
- c) Für welche Steuern ist die OHG Steuerschuldner?

Lösung:

- c) Umsatzsteuer und Gewerbesteuer
- d) In welcher Einkunftsart haben die beiden Gesellschafter Ihre Gewinnanteile zu versteuern?

Lösung:

- d) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)

Aufgabe 3:

Frau Rott betreibt einen Betrieb für Gas, Wasser und Klimatechnik, deren Dienste so in Anspruch genommen werden, dass eine Vergrößerung ansteht. Daher gründet sie mit zwei weiteren Personen eine OHG. Am 25. März 2025 schließt sie den Gesellschaftsvertrag mit Paula Herrman und Jessica Richter ab. Sie haben keine vertraglichen Vereinbarungen zur Geschäftsführung und Vertretung getroffen. Am 10. April 2025 erfolgte die Eintragung in das Handelsregister. Die Geschäftstätigkeit wurde am 4. Mai 2025 aufgenommen.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) Wann ist die OHG im Innen- und Außenverhältnis entstanden? Erläutern Sie jeweils unter Angabe des Datums.

Lösung:

- a) Die OHG entstand im Innenverhältnis am 25. März 2025 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (§ 105 (1) HGB i.V.m. 705 (1) BGB). Im Außenverhältnis entstand die OHG mit Eintragung in das Handelsregister am 10. April 2025. § 123 (1) HGB.
- b) Welche Formvorschrift ist für den Gesellschaftsvertrag vorgesehen?

Lösung:

- b) Eine gesetzliche Regelung für eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen, daher ist eine formlose Gründung möglich, aber nicht sinnvoll.
- c) Nennen Sie ein Beispiel für eine mögliche Firmierung der OHG.

Lösung:

- c) Rott, Herrman, Richter OHG § 18 HGB, § 19 (1) Nr. 2 (Rechtsformzusatz).
- d) Prüfen Sie, ob die OHG Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Lösung:

- d) Istkaufmann nach § 1 HGB.
- e) Ist für die Gründung ein Mindestkapital erforderlich?

Lösung:

- e) Nein, keine gesetzliche Regelung für ein Mindestkapital wie bei der GbR (§ 105 (3) HGB i.V.m. § 705 BGB).
- f) Welche Form ist bei der Anmeldung zum Handelsregister zu beachten und wo wird es geführt?

Lösung:

- f)** Eine Einreichung der Unterlagen erfolgt elektronisch in öffentlich beglaubigter Form (§12 HGB) und das Handelsregister wird beim zuständigen Registergericht (Amtsgericht) geführt (§ 8 HGB).
- g)** Am Ende des Geschäftsjahres wurde ein Gewinn von 200.000,00 EUR erzielt. Folgende Kapitaleinlagen wurden erbracht:
- | | |
|--------------------------|----------------|
| Gesellschafterin Rott | 150.000,00 EUR |
| Gesellschafterin Herrman | 100.000,00 EUR |
| Gesellschafterin Richter | 50.000,00 EUR |
- Frau Rott hat am Ende des Geschäftsjahres mit Zustimmung der Mitgesellschafterinnen 20.000 EUR für private Zwecke entnommen.
- Nehmen Sie eine Gewinnverteilung nach den gesetzlichen Regelungen vor, die auch die Kapitalkonten der Gesellschafterinnen am Geschäftsjahresende enthält.

Lösung:

g)

Gesellschafterinnen	Kapitaleinlage EUR	Anteil am Gewinn EUR	Gesamtgewinn EUR	Privatentnahmen EUR	Kapital am Geschäftsjahresende EUR
Rott	150.000	100.000	100.000	20.000	230.000
Herrman	100.000	66.667	66.667	0	166.667
Richter	50.000	33.333	33.333	0	83.333
Summe	Σ 300.000	200.000	200.000	20.000	480.000

Seit 01.01.2024 gilt nicht mehr § 121 a. F. HGB für die Gewinnverteilung (4 % auf die Einlage, der Rest nach Köpfen), sondern § 105 (3) HGB i.V.m. 709 (3) BGB. Hier findet eine Angleichung an die GbR statt, sodass eine **Ergebnisverteilung** nach den Beteiligungsverhältnissen im Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge vorgenommen wird. Im Zweifel nach gleichen Anteilen. Diese Regelung gilt für Gewinne und Verluste.

- h)** Nehmen Sie an, am Ende des Geschäftsjahres ist ein Verlust von 83.000,00 € entstanden. Frau Rott möchte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes 10.000,00 € ausgezahlt haben. Ist dies möglich?

Lösung:

- h)** Seit 01.01.2024 ist das nicht mehr möglich, da es nach § 122 HGB n.F. nur ein Entnahmerecht für den Gewinnanteil gibt. Wurde ein Verlust erzielt, ist damit keinerlei Entnahme zulässig. Hier sollte eine Regelung im Gesellschaftsvertrag erfolgen. In der

bis 31.12.2023 gültigen Fassung des § 122 HGB gab es noch ein Entnahmerecht von 4 % trotz Verlust.

- i) Bis zu welchem Zeitpunkt muss Frau Herrman die Kündigung einreichen, wenn sie das Unternehmen wieder verlassen möchte?

Lösung:

- i) Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten. Da hier das Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres, in dem die Gesellschafterin ausscheiden möchte. § 132 (1) HGB.
- j) Für welchen Zeitraum haftet die ausscheidende Gesellschafterin Herrman noch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft?

Lösung:

- j) Die Gesellschafterin haftet noch für weitere 5 Jahre für die bei Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft § 137 (1) HGB vorher § 160 HGB (wurde gestrichen zum 01.01.2024).
- k) Nach Ausscheiden der Gesellschafterin Herrmann kommt Clara Dreyer als neue Gesellschafterin in das Unternehmen. In welchem Umfang haftet die neu eintretende Gesellschafterin für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft?

Lösung:

- k) Die neu eintretende Gesellschafterin haftet für alle vor ihrem Eintritt bestehenden Verbindlichkeiten. Eine Beschränkung ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 127 (1) HGB n.F. bis 31.12.2023 in §130 HGB a.F.).

KG:

Aufgabe 1:

Frau Rott hat in ihrer OHG einen gestiegenen Kapitalbedarf und benötigt weitere Gesellschafterinnen, die aber nicht in der Geschäftsführung und Vertretung tätig sein sollen. Daher wandelt sie die OHG in eine KG um und nimmt Frau Weiterer als Kommanditistin mit einer Kapitaleinlage von 100.000,00 € auf. Von den 100.000,00 € hat sie erst 70.000,00 € eingezahlt. Der Rest von 30.000,00 € soll über die Gewinnanteile erbracht werden. Frau Rott, Frau Dreyer und Frau Richter sind Komplementäre.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) Wie unterscheidet sich die Haftung des Kommanditisten von der Haftung der Komplementäre?
- b) Beschreiben Sie die gesetzliche Gewinnverteilung in einer KG.
- c) Rott, Dreyer und Richter möchten 100.000,00 € des Unternehmenskapitals in eine hochspekulative Anlage investieren. Frau Weiterer widerspricht. Prüfen Sie, ob sie die Investition verhindern kann.
- d) Kann sich Frau Weiterer trotz unvollständiger Einzahlung der Einlage Gewinne auszahlen lassen?
- e) Hat Frau Weiterer das Recht zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes Privatentnahmen für sich zu tätigen?
- f) Ein Gläubiger wendet sich zur Bezahlung einer Forderung über 50.000,00 € an Frau Weiterer. Muss sie zahlen?
- g) Frau Weiterer bestellt für die KG wertvolle Einrichtungsgegenstände bei einem Möbelhaus. Ist der Vertrag rechtsverbindlich?
- h) Auf einer Gesellschafterversammlung am 25. Aug. erklärt Frau Richter, dass sie zum nächstmöglichen Termin aus der Gesellschaft ausscheiden will. Begründen Sie, zu welchem Termin Richter die KG verlassen kann.
- i) Welche Haftungsverpflichtung besteht für Frau Richter nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft?

Aufgabe 2:

A und B führen einen Baugroßhandel in Celle in der Rechtsform der OHG. Nun wollen sie aus Altersgründen die Unternehmung abgeben und in eine KG umwandeln. Die Tochter des A, Julia möchte nicht mitarbeiten, da sie eine andere Tätigkeit ausübt und wird Kommanditistin. Der Sohn des B Paul fungiert als Komplementär. Beide Kinder sollen das Unternehmen im Wert von 760.000 EUR zu gleichen Teilen übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag wird am 03. August 2025 geschlossen, die Geschäftsaufnahme erfolgt am gleichen Tag, die Eintragung in das Handelsregister am 27. Oktober 2025.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) In welcher Form kann der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden?
- b) Wann ist die Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis entstanden?
- c) In welche Abteilung des Handelsregisters wird die KG eingetragen und welche Wirkung hat die Eintragung?

- d)** Wie erfolgt die Verteilung eines Verlustes nach der gesetzlichen Regelung?
- e)** Für welche Steuern ist die KG Steuerschuldner?
- f)** In welcher Einkunftsart haben die beiden Gesellschafter Ihre Gewinnanteile zu versteuern?
- g)** Die bisherige Firma „Baugroßhandel A und B OHG“ soll nach Änderung der Rechtsform beibehalten werden. Ist dies zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort!

Lösungsvorschlag KG:

Aufgabe 1:

Frau Rott hat in ihrer OHG einen gestiegenen Kapitalbedarf und benötigt weitere Gesellschafterinnen, die aber nicht in der Geschäftsführung und Vertretung tätig sein sollen. Daher wandelt sie die OHG in eine KG um und nimmt Frau Weiterer als Kommanditistin mit einer Kapitaleinlage von 100.000,00 € auf. Von den 100.000,00 € hat sie erst 70.000,00 € eingezahlt. Der Rest von 30.000,00 € soll über die Gewinnanteile erbracht werden. Frau Rott, Frau Dreyer und Frau Richter sind Komplementäre.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) Wie unterscheidet sich die Haftung des Kommanditisten von der Haftung der Komplementäre?

Lösung:

- a) Komplementäre haften wie OHG-Gesellschafter unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch und sind damit Vollhafter, während die Kommanditisten nur mit ihrer Einlage haften (Teilhafter) § 161 (1) HGB.
- b) Beschreiben Sie die gesetzliche Gewinnverteilung in einer KG.

Lösung:

- b) Seit 01.01.2024 gilt nicht mehr § 168 a. F. HGB (jetzt aufgehoben) für die Gewinnverteilung (4 % auf die Einlage, der Rest in angemessenem Verhältnis), sondern § 105 (3) HGB i.V.m. 709 (3) BGB. Genau wie bei der OHG. Hier findet eine Angleichung an die GbR und die OHG statt und eine Differenzierung zwischen OHG und KG ist daher auch aufgehoben, sodass eine Gewinnverteilung nach den Beteiligungsverhältnissen im Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge vorgenommen wird. Im Zweifel nach gleichen Anteilen. Diese Regelung gilt für Gewinne und Verluste. Da der Kommanditist keine Arbeitsleistung erbringt und sein Risiko begrenzt ist, er aber bei der Gewinnverteilung gleich behandelt wird, ist eine vertragliche Regelung sinnvoll.
- c) Rott, Dreyer und Richter möchten 100.000,00 € des Unternehmenskapitals in eine hochspekulative Anlage investieren. Frau Weiterer widerspricht. Prüfen Sie, ob sie die Investition verhindern kann.

Lösung:

- c) Ein Kommanditist ist nach § 164 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Bei Geschäften, die darüber hinausgehen ist nach § 116 (2) S.1 n.F. (nicht mehr § 164 a.F.) HGB ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Daher hat der Widerspruch Aussicht auf Erfolg und das Rechtsgeschäft muss unterbleiben.
- d) Kann sich Frau Weiterer trotz unvollständiger Einzahlung der Einlage Gewinne auszahlen lassen?

Lösung:

- d) Ja, nach § 169 HGB hat die Kommanditistin Anspruch auf Auszahlung des Gewinns. Das Recht ist nur eingeschränkt, wenn ihre Einzahlungen durch Verluste gemindert wurden.

- e) Hat Frau Weiterer das Recht zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes Privatentnahmen für sich zu tätigen?

Lösung:

- e) **Nein, ein Entnahmerecht für Kommanditisten ist nicht vorgesehen (§ 169 HGB).**
- f) Ein Gläubiger wendet sich zur Bezahlung einer Forderung über 50.000,00 € an Frau Weiterer. Muss sie zahlen?

Lösung:

- f) **Frau Weiterer haftet in Höhe der noch nicht einzahlten Einlage (Haftsumme) § 171 (1) HGB. In diesem Fall mit 30.000,00 € und nicht für die geforderten 50.000,00 €.**
- g) Frau Weiterer bestellt für die KG wertvolle Einrichtungsgegenstände bei einem Möbelhaus. Ist der Vertrag rechtsverbindlich?

Lösung:

- g) **Der Kaufvertrag ist nicht rechtsgültig, da der Kommanditist nach § 170 HGB von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist.**
- h) Auf einer Gesellschafterversammlung am 25. Aug. erklärt Frau Richter, dass sie zum nächstmöglichen Termin aus der Gesellschaft ausscheiden will. Begründen Sie, zu welchem Termin Richter die KG verlassen kann.

Lösung:

- h) **Richter kann die Gesellschaft frühestens zum 31. Dez. des folgenden Jahres verlassen, da nach § 132 HGB eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende besteht. Hier gilt das Gleiche wie bei der OHG.**
- i) Welche Haftungsverpflichtung besteht für Frau Richter nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft?

Lösung:

- i) **Die Gesellschafterin haftet noch für weitere 5 Jahre für die bei Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft § 137 (1) HGB vorher § 160 HGB (wurde gestrichen zum 01.01.2024). Gleiche Regelung wie bei der OHG.**

Aufgabe 2:

A und B führen einen Baugroßhandel in Celle in der Rechtsform der OHG. Nun wollen sie aus Altersgründen die Unternehmung abgeben und in eine KG umwandeln. Die Tochter des A, Julia möchte nicht mitarbeiten, da sie eine andere Tätigkeit ausübt und wird Kommanditistin. Der Sohn des B Paul fungiert als Komplementär. Beide Kinder sollen das Unternehmen im Wert von 760.000 EUR zu gleichen Teilen übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag wird am 03. August 2025 geschlossen, die Geschäftsaufnahme erfolgt am gleichen Tag, die Eintragung in das Handelsregister am 27. Oktober 2025.

Alle Teilaufgaben sind unter Angabe der gesetzlichen Regelungen zu lösen.

- a) In welcher Form kann der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden?

Lösung:

- a) Eine gesetzliche Regelung für eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen, daher ist eine formlose Gründung möglich, aber nicht sinnvoll.
- b) Wann ist die Gesellschaft im Innen- und Außenverhältnis entstanden?

Lösung:

- b) Die KG entstand im Innenverhältnis am 03. August 2025 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages (§ 161 (1, 2) i.V.m. § 105 (1) HGB i.V.m. 705 (1) BGB). Im Außenverhältnis entstand die KG durch Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 03. August 2025. § 123 (1) S. 2 HGB. Die Eintragung in das HR war erst danach.
- c) In welche Abteilung des Handelsregisters wird die KG eingetragen und welche Wirkung hat die Eintragung?

Lösung:

- c) Abteilung A § 8ff. HGB, deklaratorische Wirkung, da es sich bereits um ein Handelsgewerbe nach § 105 (1) HGB handelt und so noch einmal bestätigt wird.
- d) Wie erfolgt die Verteilung eines Verlustes nach der gesetzlichen Regelung?

Lösung:

- d) Seit 01.01.2024 wird der Verlust nicht mehr nach Köpfen verteilt (§ 121 (3) a. F. HGB). Hier findet eine Angleichung an die GbR statt, sodass eine Verlustverteilung nach den Beteiligungsverhältnissen bzw. im Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge vorgenommen wird. Im Zweifel nach gleichen Anteilen nach Köpfen (§ 105 (3) HGB i.V. m. 709 (3) BGB). Hier gibt es die gleiche Vorgehensweise wie bei der OHG.
- e) Für welche Steuern ist die KG Steuerschuldner?

Lösung:

- e) Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.
- f) In welcher Einkunftsart haben die beiden Gesellschafter Ihre Gewinnanteile zu versteuern?

Lösung:

- g) Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG).
- g) Die bisherige Firma „Baugroßhandel A und B OHG“ soll nach Änderung der Rechtsform beibehalten werden. Ist dies zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort!

Lösung:

- g)** Das ist nicht zulässig, da der Zusatz KG im Namen sein muss § 19 (1) Nr. 3 HGB.